

Finanzamt für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin

Partnerschaftsgesellsch.  
Ebner Stolz Mönning  
Bachern  
Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Rechtsanwalt.  
Chausseestr. 128/129  
10115 Berlin

<b>EBNER STOLZ</b>  Rda 30386	Bescheidnummer 129
	Rechtsmittelfrist 2.3.15 eingegangen
	29. JAN. 2015
	geprüft am
	Prüfer
	Ergebnis/Rechtsmittel

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:  
Identifikationsnummer(n) Unser Aktenzeichen  
27 / 602 / 52964  
V054

☎ 030 9024-270

Durchwahl:

27405

Bearbeiter(in):

Frau Wilke

Zimmer Datum

401

27. 01. 2015

für Firma sbh-service gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niemetzstr.  
47/49, 12055 Berlin

## Bescheid nach § 60a Abs.1 Abgabenordnung (AO) über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

### A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft in der Fassung vom 05.05.2003 (zuletzt geändert am 21.11.2013) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

### B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im

#### Sprechzeiten allgemein

Montag und Freitag 8 - 13 Uhr,  
Donnerstag 11 - 18 Uhr und  
nach Vereinbarung

#### Dienstgebäude

Bredtschneiderstr. 5  
14057 Berlin.

#### Verkehrsverbindungen

Bus X34, X49, M49, 139 Messe  
Nord / ICC /// 139 U Kaiserdamm  
S-Bahn S41, S42, S46, S47 Messe  
Nord / ICC  
U-Bahn U2 Kaiserdamm  
Bus M49, 104, 349  
Messedamm/ZOB/ICC

#### Kreditinstitut

Berliner Sparkasse  
Konto-Nr. 6600046463  
Bankleitzahl 10050000  
IBAN DE9410050006600046463  
BIC BELADEBEXX

#### Internet

www.berlin.de/sen/finanzen

#### E-Mail

poststelle@fa-koerperschaften-i.verwalt-berlin.de

#### Telefax

9024-27900

#### Postbank

691555100  
10010010  
DE09100100100691555100  
PBNKDEFFXXX

Förderung der Jugendhilfe  
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO

Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene  
nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 AO

### **Behandlung der Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

### **Zuwendungsbestätigungen für Spenden**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### **F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### **G. Erläuterungen**

keine Erläuterungen



**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz